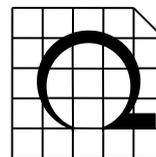
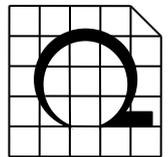


# UVP-Bericht



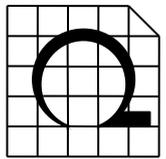
## INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt	Seite
<b>ANGABEN ZUR VORBEREITUNG DER VORPRÜFUNG GEM. UVPG</b>	<b>4</b>
<b>1. MERKMALE DES VORHABENS</b>	<b>4</b>
1.1 Allgemeine Angaben zum Vorhaben	4
1.2 Kurzbeschreibung/Vorläufige Angaben zur Rohstoffgewinnung und zur Erschließung	5
1.2.1 Rohstoffgewinnung	6
1.2.2 Erschließung	6
1.2.3 Betriebsanlagen	8
1.2.4 Wiederherstellung	8
1.3 Beschreibung des Vorhabensgebiets und des Untersuchungsraums	9
1.4 Größe des Vorhabens	10
1.5 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	10
1.6 Abfallerzeugung	10
1.7 Umweltverschmutzung und Belästigungen	10
1.8 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	10
<b>2. RAUMPLANUNG UND BAULEITPLANUNG</b>	<b>11</b>
2.1 Landesentwicklungsplan (LEP)	11
2.1.1 Darstellung im Landesentwicklungsplan	11
2.1.2 Verhältnis des Vorhabens zum Landesentwicklungsplan	12
2.2 Regionalplanung	12
2.2.1 Darstellung im derzeit gültigen Regionalplan	12
2.2.2 Verhältnis des Vorhabens zum Regionalplan	13
2.3 Bauleitplanung	14
2.3.1 Darstellung im Flächennutzungsplan	14
2.3.2 Bebauungsplan, Siedlungen	15
<b>3. STANDORT DES VORHABENS</b>	<b>17</b>
3.1 Derzeitige Nutzung des Standortes	17
3.2 Qualitätskriterien des Gebietes Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	18
3.3 Schutzkriterien (Empfindlichkeit des Standortes und Belastbarkeit der Schutzgüter)	18
3.3.1 Natura 2000-Gebiete	19
3.3.2 Naturschutzgebiete	19
3.3.3 Nationalparke	19
3.3.4 Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete und Landschaftsplan	19
3.3.5 Naturdenkmäler (ND)	21
3.3.6 Alleen, geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile	21
3.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope	22
3.3.8 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete, Überschwemmungsgebiete	22
3.3.9 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	23
3.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	23



3.3.11	Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler und archäologisch bedeutende Landschaften“	23
<b>4.</b>	<b>ENTWICKLUNGS- UND SCHUTZKONZEPTE (INFORMELLE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES)</b>	<b>25</b>
4.1	Landschaftsplan	25
4.4.1	Darstellung im Landschaftsplan	25
4.4.2	Einfluss des Vorhabens auf die Zielsetzungen der Landschaftsplanung	25
4.2	Biotopkataster	26
4.2.1	Darstellung der Biotopkatasterflächen:	26
4.2.2	Einfluss des Vorhabens auf Flächen des Biotopkatasters	27
4.3	Biotopverbund	27
4.3.1	Darstellung von Biotopverbundflächen	27
4.3.2	Einfluss des Vorhabens auf Flächen des Biotopverbunds	28
4.4	Schutzwürdige Böden	29
4.4.1	Darstellung der Schutzwürdigen Böden	29
4.4.2	Einfluss des Vorhabens auf die schutzwürdigen Böden	29
<b>5.</b>	<b>MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE IM UVP GENANNTEN SCHUTZGÜTER</b>	<b>31</b>
5.1	Menschen, Tiere und Pflanzen (Natur und Landschaft)	31
5.1.1	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	31
5.1.2	Tiere und Pflanzen und die Biologische Vielfalt/Lebensraumfunktion	32
5.2	Fläche, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft	33
5.2.1	Fläche	33
5.2.2	Boden	33
5.2.3	Wasser	34
5.2.4	Luft und Klima	35
5.2.5	Landschaft	35
5.3	Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Aspekten	36
5.4	Summeneffekte	37

---



## VERZEICHNISSE

### Pläne

---

UVP - 1.1	Übersicht	M = 1:	20'000 (A3)
UVP - 1.2	Lageplan ABK Höhen	M = 1:	10'000 (A3)
UVP - 1.3	Lageplan ABK	M = 1:	10'000 (A3)
UVP - 1.4	Luftbild	M = 1:	10'000 (A3)
UVP - 2.1	Raumplanung/Regionalplan	M = 1:	25'000 (A3)
UVP - 2.2	Bauleitplanung/Flächennutzungsplan	M = 1:	20'000 (A3)
UVP - 2.3	Bauleitplanung/Bebauungsplan Nr. 6	M = 1:	10'000 (A3)
UVP - 3.1	Schutzgebiete und Schutzansprüche	M = 1:	25'000 (A3)
UVP - 4.1	Boden/Schutzwürdige Böden	M = 1:	30'000 (A3)
UVP - 4.2	Boden/DGK5 Boden	M = 1:	7'500 (A3)
UVP - 5.1	Oberflächengewässer	M = 1:	10'000 (A3)
UVP - 5.2	Grundwasser	M = 1:	20'000 (A3)
UVP - 5.3	Oberkante Ton Horizont 11 und 13	M = 1:	20'000 (A3)
UVP - 5.4	Hydrogeologie Profil	M = 1:	25'000 (A3)

### Abbildungen

---

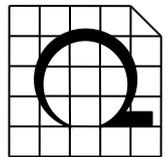
Abbildung 1      Kulturlandschaften in NRW

### Tabellen

---

Tabelle 1      Betroffene Flurstücke  
Tabelle 2      Vorläufige Zeitplanung

---



## ANGABEN ZUR VORBEREITUNG DER VORPRÜFUNG GEM. UVPG

### 1. MERKMALE DES VORHABENS

#### 1.1 Allgemeine Angaben zum Vorhaben

Kurzbezeichnung des Vorhabens:

Antrag auf Erteilung eines Abgrabungsvorbescheides

**"Abgrabung Gereonsweiler im Kreis Heinsberg"**

Vorhabensträgerin:

Laprell-Kieswerke GmbH  
Schleidener Aue 3  
52525 Heinsberg

Tel.: 02433 - 44 63 00

E-Mail y.hensing@klk-kies.de / n.quadflieg@klk-kies.de

Lage:

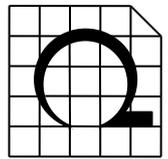
Kreis Heinsberg, Stadt Geilenkirchen

*Tabelle 1 Betroffene Flurstücke*

Kreis	Gemeinde/ Stadt	Gemarkung	Flur	Flst. Nr.	Flächengröße
Heinsberg	Geilenkirchen	Beeck	2	87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 96, 107 und 112	ca. 23,02 ha

Vorgesehener Beginn der Maßnahme:

Unverzüglich nach Genehmigung.



Vorgesehener Abschluss der Rekultivierung:

Der Abbau soll als Trockenabbau erfolgen. Nach überschlägiger Massenermittlung umfasst der Materialvorrat an Kies und Sand überschlägig eine Menge von etwa 4,6 Mio. m<sup>3</sup>. Bei einer durchschnittlichen Fördermenge von etwa 250.000 m<sup>3</sup> pro Jahr würde die Abbautätigkeit einen Zeitraum von etwa 19 Jahren beanspruchen. Die Abgrabung soll dem Abbau sukzessive folgend mit geeignetem Bodenmaterial verfüllt werden. Für die Restverfüllung und die Rekultivierung der Abgrabung werden voraussichtlich 5 weitere Jahre benötigt.

Das Vorhabensgebiet wurde zunächst in 5 Abbaufelder unterteilt. Im Rahmen der nachfolgenden Detailplanung erfolgt eine weitere Unterteilung in Abbaubabschnitte und Verfüllabschnitte.

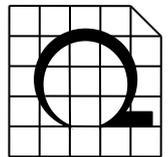
Abbaufeld	Abbau
Abbaufeld 1	4 Jahre
Abbaufeld 2	4 Jahre
Abbaufeld 3	4 Jahre
Abbaufeld 4	4 Jahre
Abbaufeld 5	3 Jahre
<b>Summe</b>	<b>19 Jahre</b>
Restverfüllung	5 Jahre
<b>Zeitbedarf insgesamt</b>	<b>24 Jahre</b>

*Tabelle 2 Vorläufige Zeitplanung*

Bei der Aufstellung eines Zeitplans für die Durchführung von Materialabbau und Rekultivierung sind die Laufzeiten der durchzuführenden Verfahren, die Fristen für den Arbeitsbeginn sowie die notwendigen Zeiten für die Restverfüllung und Endrekultivierung zu berücksichtigen. Mit einem Abbaubeginn kann voraussichtlich nach dem Jahr 2024 gerechnet werden, die Fertigstellung könnte voraussichtlich im Zeitraum 2045/2050 erfolgen.

**1.2 Kurzbeschreibung/Vorläufige Angaben zur Rohstoffgewinnung und zur Erschließung**

Die Firma Laprell-Kieswerke GmbH aus Heinsberg plant den Neuaufschluss einer Trockenabgrabung von Kies, Sand und Lehm im Kreis Heinsberg, Gemarkung Beeck, Flur 2. Die Rohstofflagerstätte befindet sich in der landwirtschaftlichen Flur zwischen den Ortschaften Gereonsweiler und Beeck. Westlich des Vorhabensgebiets verläuft der Gereonsweiler Fließ in seiner Aue. Östlich des Vorhabensgebiets verläuft die Kreisstraße K 6. Zwischen dem Vorhabensgebiet und der K 6 befinden sich mehrere in Betrieb befindliche Windenergieanlagen in landwirtschaftlicher Flur.



### 1.2.1 Rohstoffgewinnung

Der anstehende humose Oberboden und der Abraum werden bis spätestens zu Beginn des jeweiligen Abbaubereichs getrennt voneinander abgetragen. Der abgetragene Oberboden wird nach Möglichkeit ohne Zwischenlagerung zur Rekultivierung der Abgrabung verwendet. Der Anteil, der nicht unmittelbar verwendet werden kann, wird fachgerecht zwischengelagert und bei fortschreitendem Abbau und Verfüllung auf den zukünftigen Rekultivierungsflächen fachgerecht wieder aufgebracht.

Der Materialabbau erfolgt in Abschnitten als Trockenabbau mittels Radlader oder Hydraulikbagger. Die Gewinnung der Rohstoffe wird im Trockenabbau erfolgen, zum heutigen Grundwasserstand wird ein ausreichender Abstand eingehalten werden. Der Wiederanstieg des Grundwassers nach Beendigung der Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohletagebaus wird durch die Verfüllung mit sauberem Bodenmaterial berücksichtigt. Während der Betriebstätigkeit erfolgt durchgehend eine Grundwasserbeobachtung über eigene Grundwassermessstellen, welche vor Beginn der Abgrabung angelegt werden.

Dem Abbau folgend soll das Vorhabensgebiet wieder abschnittsweise verfüllt und rekultiviert werden, die für die Erschließung benötigten Flächen werden zuletzt rekultiviert.

Das Relief im Vorhabensgebiet weist ein Gefälle in westliche/nordwestliche Richtung auf. Die Geländehöhen liegen auf etwa 3/4 der Fläche zwischen 90 bis 94 mNHN. Im westlichen Teil des Vorhabensgebiets nimmt das Gefälle weiter zu und die Geländehöhen fallen bis auf etwa 85 mNHN ab.

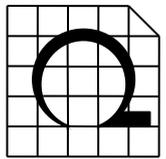
Nach vorläufiger Auswertung der Grundwasserstände kann der Rohstoffabbau im Vorhabensgebiet voraussichtlich bis in eine Tiefe von etwa 59,2 bis 64 mNHN erfolgen. Der Flurabstand beträgt etwa 30 bis 35 m.

### 1.2.2 Erschließung

Zur Anbindung des Vorhabensgebiets an das öffentliche Verkehrsnetz bestehen mehrere Möglichkeiten. Die abschließende Regelung der Erschließung ist dem nachfolgenden Hauptverfahren vorbehalten. Die folgende Darstellung stellt zwei verschiedene Möglichkeiten dar, um das Vorhabensgebiet an das öffentliche Verkehrsnetz (hier Kreisstraße K 6) anzubinden.

#### Möglichkeit 1

Unmittelbar südlich des Vorhabensgebiets wurde eine abgrabungsrechtliche Voranfrage mit der Bezeichnung Abgrabung "Gereonsweiler im Kreis Düren" beim Kreis Düren beantragt. Antragstellerin ist die Firma BL Antons GmbH aus Linnich. Diese Fläche liegt vollständig auf dem Gebiet des Kreises Düren. In den beiliegenden Lageplänen wird diese Fläche blau gestrichelt dargestellt.



Die Anbindung der geplanten Abgrabung "Gereonsweiler im Kreis Düren" an das öffentliche Verkehrsnetz soll im Südosten erfolgen. Ausgehend von dem Flurweg Flurstück 20 tlw. (Gemarkung Gereonsweiler, Flur 16) soll eine bereits bestehende Einmündung auf die K 6 genutzt und ausgebaut werden. Falls eine Nutzung der bestehenden Einmündung nicht möglich ist, könnte ausgehend von dem Flurstück 34 oder von dem Flurstück 7 (Gemarkung Gereonsweiler, Flur 16) auch an einer anderen Stelle eine neue Einmündung auf die K 6 errichtet werden. Zur Bündelung der Verkehrsströme der beiden geplanten Abgrabungen wird deshalb angestrebt, eine gemeinsame Einmündung zu nutzen. Auf die Errichtung einer zusätzlichen Einmündung auf die K 6 kann dann verzichtet werden.

Die vorläufige Abgrabungsplanung der geplanten Abgrabung "Gereonsweiler im Kreis Düren" sieht derzeit eine Abbautätigkeit über 21 Jahre vor. Für die Restverfüllung und die Rekultivierung der Abgrabung werden 5 weitere Jahre benötigt. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass die beiden geplanten Abgrabungen größtenteils parallel betrieben werden und eine gemeinsame Nutzung der Zufahrt möglich ist.

Die Erschließung des Vorhabensgebiets erfolgt ausgehend von dem Flurstück 107 (Gemarkung Beeck, Flur 2) in südliche Richtung auf die Fläche der geplanten Abgrabung "Gereonsweiler im Kreis Düren". Von dort aus verläuft die Zufahrt über Randstreifen bzw. interne Baustraßen in östliche Richtung. Die Flurwege auf den Flurstücken 97 tlw. (Gemarkung Gereonsweiler, Flur 17) und 93 tlw. (Gemarkung Gereonsweiler, Flur 16) sollen nicht abgebaut und auf Höhe der Geländeoberkante gequert werden. Die restlichen Flurwege innerhalb der Abgrabung "Gereonsweiler im Kreis Düren" sollen abgebaut werden.

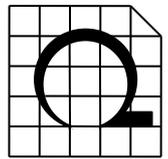
Mit der Firma BL Antons GmbH kann im Vorfeld eine entsprechende Vereinbarung getroffen werden, um die Erschließung des Vorhabensgebiets über die Abgrabungsfläche "Gereonsweiler im Kreis Düren" zu gewährleisten. Diesbezüglich haben bereits erste Abstimmungen stattgefunden.

### Möglichkeit 2

Da es sich bei dem Vorhaben "Gereonsweiler im Kreis Düren" um eine Planung handelt, besteht die Möglichkeit, dass dieses Vorhaben nicht realisiert wird. Für diesen Fall soll eine eigene Zufahrt zur Anbindung des Vorhabensgebiets an das öffentliche Verkehrsnetz errichtet werden.

Zur Erschließung könnte der bereits bestehende Flurweg Flurstück 42 (Gemarkung Beeck, Flur 2) bzw. das Flurstück 345 (Gemarkung Beeck, Flur 1) genutzt werden. Der Flurweg wird bereits zur Erschließung der umliegenden Landwirtschaftsflächen und der Windenergieanlagen genutzt.

Der Flurweg Flurstück 42 mündet östlich des Vorhabensgebiets auf die K 6. Gegebenenfalls kann es erforderlich sein, entlang des Flurwegs Ausweichbuchten zu errichten, um Begegnungsverkehr für den Schwerlastverkehr zu ermöglichen. Die Ausweichbuchten könnten auf den unmittelbar angrenzenden Flurstücken errichtet werden. Bevorzugt könnten sie auf dem Flurstück 136 tlw.



(Gemarkung Gereonsweiler, Flur 16) errichtet werden, welches ohnehin auf großen Teilflächen zur Abgrabung genutzt werden soll. Auch die breit angelegten Einmündungen/Zufahrten zu den Windenergieanlagen könnten zum Ausweichen genutzt werden.

Die Einmündung auf die K 6 soll so ausgebaut werden, dass Sie für Schwerlastverkehr geeignet ist. Der geplante Ausbau des bestehenden Flurwegs verbessert auch die Zuwegung zu den bereits bestehenden Windenergieanlagen und die Erschließung der Landwirtschaftsflächen.

Die Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz erfolgt von der K 6 ausgehend in nördliche Richtung bis auf die L 228 bei Lindern. Von dort aus besteht in nördliche Richtung der Anschluss an L 364 und in südöstliche Richtung der Anschluss an die B 57. Durch das bereits bestehende Straßennetz ist die Anbindung des Vorhabensgebiets an das überregionale Verkehrsnetz hervorragend.

#### 1.2.3 Betriebsanlagen

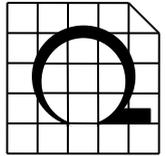
Auf der Fläche des Vorhabensgebiets werden ggf. später Betriebsflächen für Aufenthaltscontainer und Zwischenlagerflächen für das gewonnene Material bzw. angeliefertes Bodenmaterial benötigt. Gegebenenfalls wird eine mobile oder semi-mobile Sieb- und Klassieranlage betrieben werden.

#### 1.2.4 Wiederherstellung

Dem Abbau folgend wird die geplante Abgrabung wieder abschnittsweise verfüllt und rekultiviert werden, die für die Erschließung benötigten Flächen werden zuletzt rekultiviert. Die Verfüllung und Rekultivierung der Abgrabung folgt dem Abbau sukzessive in Teilflächen nach.

Der notwendige landschaftsökologische Ausgleich wird im Rahmen der Rekultivierung erbracht werden. Die restlichen Flächen werden wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

Im Rahmen der Rekultivierung können Teilflächen des Vorhabensgebiets als Biotopkomplex hergerichtet werden. Innerhalb des Biotopkomplexes könnten z.B. Gehölzpflanzungen mit breiten, vorgelagerten Gras- und Krautsäumen angelegt werden. Es wäre auch denkbar, Teilflächen der natürlichen Sukzession zu überlassen. Die konkrete Planung der Rekultivierung erfolgt im Rahmen des Hauptverfahrens.



### **1.3 Beschreibung des Vorhabensgebiets und des Untersuchungsraums**

<i>Plan Nr.</i>	<i>UVP-1.1 Übersicht</i>
<i>Plan Nr.</i>	<i>UVP-1.2 Lageplan ABK</i>
<i>Plan Nr.</i>	<i>UVP-1.3 Lageplan ABK Höhen</i>
<i>Plan Nr.</i>	<i>UVP-1.4 Luftbild</i>

Das Vorhabensgebiet liegt in einer stark anthropogen überprägten Landschaft, welche sich grob in drei Teilbereiche unterteilen lässt.

Der erste und flächenmäßig größte Teilbereich im zentralen und östlichen Untersuchungsraum präsentiert sich dem Betrachter als weitgehend flache und weit überschaubare Ebene, welche durch intensive Landwirtschaft, überörtliche Straßen und Flurwege sowie Windenergieanlagen und oberirdische Leitungen geprägt ist (Teilbereich 1). Das Vorhabensgebiet liegt innerhalb dieses Teilbereichs. Entlang der K 6 befinden sich mehrere Einzelhöfe.

Im westlichen Teil des Untersuchungsraums (Teilbereich 2) verlaufen die Bachtäler des Beeckfließ und des Gereonsweiler Fließ. Im nordwestlichen Untersuchungsraum gabeln sich die beiden Fließe auf. Der Beeckfließ fließt weiter in südwestliche Richtung und verläuft dann außerhalb des Untersuchungsraums. Das Bachtal des Gereonsweiler Fließ verläuft von Südosten in Richtung Nordwesten vorbei an den Flächen des Vorhabensgebiets.

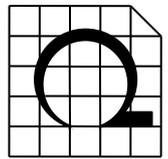
Westlich des Vorhabensgebiets verläuft eine landschaftsprägende Hangkante, welche in das Bachtal des Gereonsweiler Fließ hinabführt. Die Hangkante stellt den Übergang von einer intensiv ackerbaulich geprägten Landschaft (Teilbereich 1) in das feuchtegeprägte Bachtal des Gereonsweiler Fließ (Teilbereich 2) dar. Das Gelände fällt in Richtung des Fließes deutlich ab, der Höhenunterschied beträgt bis zu 10 m. Die Ufer und Hänge des Bachtals sind mit zahlreichen Gehölzen bestanden. Im Bereich der Ortsrandlage strukturieren Einzelgehölze, vereinzelte Gehölzgruppen und Hecken sowie Grünland die ansonsten ausgeräumte Agrarlandschaft.

Im westlichsten Teil des Untersuchungsraums (Teilbereich 3) schließt jenseits des Bachtals wieder eine ausgeräumte und intensiv ackerbaulich geprägte Agrarlandschaft an.

#### Erläuterung zur Abgrenzung des Untersuchungsraums

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes erfolgt funktionsbezogen für die jeweiligen Schutzgüter auf Grundlage des zu erwartenden Einwirkungsbereichs der projektspezifischen Auswirkungen. Auf Basis der technischen Richtlinien zum Abtragungsgesetz wurde als Untersuchungsraum zunächst die Umgebung des geplanten Vorhabensgebiets im Umkreis von etwa 500 m festgelegt.

Unmittelbar südlich des Vorhabensgebiets, auf der Fläche des Kreises Düren, wurde eine weitere abgrabungsrechtliche Voranfrage betreffend der bauplanerischen Zulässigkeit mit der Bezeichnung "Abgrabung Gereonsweiler im Kreis Düren" beim



Kreis Düren eingereicht. Antragstellerin ist die Firma BL Antons GmbH aus Linnich. Die Flächengröße dieser Abgrabung beträgt etwa 24,70 ha.

Die vorläufige Planung der "Abgrabung Gereonsweiler im Kreis Düren" sieht ebenfalls einen Trockenabbau mittels Radlader und Hydraulikbagger vor. Nach dem Abbau von Kies, Sand und Lehm, soll eine Verfüllung mit geeignetem Bodenmaterial bis zur ursprünglichen Geländeoberkante erfolgen. Gemäß der vorläufigen Zeitplanung werden die beiden Abgrabungen größtenteils parallel betrieben werden. Da es sich im vorliegenden Fall um ein gleichartiges Vorhaben handelt, wurde der Untersuchungsraum entsprechend vergrößert.

Die Überprüfung der Zulässigkeit der "Abgrabung Gereonsweiler im Kreis Düren" erfolgt jedoch in einem separaten Verfahren und ist vorliegend nicht Antragsbestandteil.

Aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten wurde der Untersuchungsraum weiter angepasst und erweitert, so dass nordwestlich auch der Ortsrand von Beeck und südöstlich auch der Ortsrand von Gereonsweiler umfasst sind.

#### **1.4 Größe des Vorhabens**

Das Vorhabensgebiet umfasst eine Fläche von etwa 23,02 ha.

#### **1.5 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft**

Das Vorhabensgebiet wird derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Nach dem Rohstoffabbau und der Wiederverfüllung werden wieder Landwirtschaftsflächen und auf Teilflächen Kompensationsflächen erstellt werden. Im Rahmen der Rekultivierung wird der eigene Oberboden und geeignetes Bodenmaterial zur Herstellung der Rekultivierungsschicht verwendet. Eine Wassernutzung ist bisher nicht vorgesehen.

#### **1.6 Abfallerzeugung**

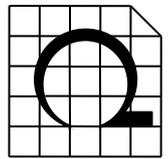
Es findet keine Abfallerzeugung statt.

#### **1.7 Umweltverschmutzung und Belästigungen**

Während der Abbau- und Rekultivierungsarbeiten können baubedingter Lärm und Staub auf den Betriebsflächen auftreten. Die hauptsächlichen Aktivitäten finden in der tiefer gelegenen Grube statt. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Immissionen auf den Bereich der Abgrabung beschränkt bleiben.

#### **1.8 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien**

Mit dem Vorhaben ist kein spezifisches Unfallrisiko verbunden. Bei den zu gewinnenden Materialien handelt es sich um Stoffe, die nicht reaktiv sind,



insbesondere nicht explosionsgefährlich, ätzend, gasbildend, brandfördernd oder entzündlich.

## **2. RAUMPLANUNG UND BAULEITPLANUNG**

---

### **2.1 Landesentwicklungsplan (LEP)<sup>1</sup>**

#### **2.1.1 Darstellung im Landesentwicklungsplan**

Die Ziele der Landesplanung und Raumplanung sind in Nordrhein-Westfalen im Landesentwicklungsplan (LEP) flächendeckend dargestellt.

Die Flächen des Vorhabensgebiets und fast des gesamten Untersuchungsraums sind im Landesentwicklungsplan als Freiraum dargestellt.

Für den Freiraum gilt der in Ziffer 7.1-1 des LEP NRW formulierte Grundsatz, den Freiraum zu erhalten und seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen zu sichern und zu entwickeln. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums soll danach bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

Das gilt insbesondere für die Leistungen und Funktionen des Freiraums als:

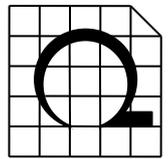
- Lebensraum für wild lebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt,
- klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,
- Raum mit Bodenschutzfunktionen,
- Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,
- Raum weiterer wirtschaftlicher Betätigungen des Menschen,
- Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,
- Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften und als
- gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete. Für den Untersuchungsraum und das weiträumige Umfeld sind keine Funktionen angegeben.

In Bezug auf die Lagerstättensicherung werden in den Ziffern 9.1-1 bis 9.1-3 des LEP NRW folgende Grundsätze formuliert: Bei allen räumlichen Planungen soll berücksichtigt werden, dass Vorkommen energetischer und nichtenergetischer Rohstoffe (Bodenschätze) standortgebunden, begrenzt und nicht regenerierbar sind. Ebenso sollen Qualität und Quantität sowie die Seltenheit eines Rohstoffvorkommens Berücksichtigung finden. Der Rohstoffabbau soll im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung möglichst umweltschonend erfolgen und sich auf das Maß

---

<sup>1</sup> Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen (2017): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen, rechtskräftig seit 08. Februar 2017 in der derzeit gültigen Fassung

---



beschränken, das den ökonomischen und sozialen Erfordernissen unter Berücksichtigung der möglichen Einsparpotenziale entspricht. Nach Möglichkeit sollen eine flächensparende und vollständige Gewinnung eines Rohstoffs und eine gebündelte Gewinnung aller Rohstoffe einer Lagerstätte erfolgen. Entsprechend sollen auch vor Ablagerung von Fremdmaterial am gleichen Ort vorhandene Bodenschätze möglichst vollständig abgebaut werden.

### 2.1.2 Verhältnis des Vorhabens zum Landesentwicklungsplan

In Bezug auf den Freiraum formuliert der LEP NRW keine verbindlichen Ziele der Raumordnung. Die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Freiraums wird unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Kompensation der durch die Planung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft nicht nennenswert beeinträchtigt. Die Grundsätze der Raumordnung werden insoweit durch das Planvorhaben berücksichtigt.

Die Rohstoffsicherung von Kiesen und Sanden zur Herstellung von hochwertigen Baustoffen ist in besonderem Maße ortsgebunden. Mit dem Vorhaben wird den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes Rechnung getragen, da es vor dem Hintergrund der begrenzten und standortgebundenen Rohstoffvorkommen geboten ist, diejenigen Lagerstätten, die einen hinsichtlich ihrer naturschützerischen und wasserwirtschaftlichen Relevanz relativ konfliktarmen Abbau ermöglichen, vollständig auszuschöpfen und somit negative Auswirkungen auf die Umwelt weitgehend zu minimieren.

Besondere Funktionen sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Die im Landesentwicklungsplan genannten Leistungen und Funktionen des Freiraums können im Rahmen der Planungen berücksichtigt werden.

Das Vorhaben steht den Zielen des Landesentwicklungsplanes nicht entgegen.

## 2.2 Regionalplanung

*Plan UVP-2.1 Raumplanung/Regionalplan*

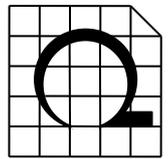
### 2.2.1 Darstellung im derzeit gültigen Regionalplan<sup>2</sup>

Das Vorhabensgebiet und der Untersuchungsraum liegen innerhalb des Geltungsbereichs des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen.

Der gesamte Untersuchungsraum wird als "Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche" dargestellt. Im westlichen Untersuchungsraum wird das Bachtal des Gereonsweiler Fließ einschließlich der angrenzenden Flächen von der Freiraumfunktion

---

<sup>2</sup> Bezirksregierung Köln (Hrsg.): Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, 1. Auflage 2003 mit Ergänzungen (Informationsstand: 18.05.2023)



"Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" überlagert. Ein sehr kleiner Teil des westlichen Vorhabensgebiets wird von dieser Darstellung erfasst.

Im südöstlichen Untersuchungsraum wird eine Straße mit der Bezeichnung "Straßen als Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung" dargestellt.

#### Hinweise zum Regionalplan (Fortschreibung)<sup>3</sup>

Der Regionalplan Köln (Fortschreibung) und auch der Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe befinden sich derzeit in Überarbeitung. Im Folgenden werden bereits mögliche Ergänzungen oder Änderungen in Bezug auf den derzeit gültigen Regionalplan aufgeführt.

In dem Entwurf des Regionalplans (Fortschreibung) wird der Gereonsweiler Fließ als "Fließgewässer" dargestellt. Die Darstellung der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" wurde vergrößert, sie umfasst etwa 1/3 des Vorhabensgebiets. "Straßen als Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung" werden im südlichen Untersuchungsraum nicht mehr dargestellt.

#### Hinweis zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe<sup>4</sup>

Der Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe, bezieht sich auf die im Regierungsbezirk Köln vorkommenden Lockergesteine wie z.B. Kies und Sand. Im Rahmen der Überarbeitung des Teilplans sollen Vorranggebiete für die zweckgebundene Nutzung "Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze" (BSAB) ausgewiesen werden.

Im Rahmen der 1. Offenlage wurde von der Bezirksregierung Köln ein erster Planentwurf veröffentlicht. In diesem werden für den Standort Gereonsweiler große Flächen als zukünftiges BSAB "DN/HS-LIN/GEI-030" dargestellt. Die Fläche des Vorhabensgebietes wird mit Ausnahme von randlichen Flächen vollständig von der BSAB-Darstellung umfasst.

### 2.2.2 Verhältnis des Vorhabens zum Regionalplan

Die Teilflächen des Vorhabensgebiets liegen nicht innerhalb einer Fläche, die im derzeit gültigen Regionalplan als Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze dargestellt ist (BSAB).

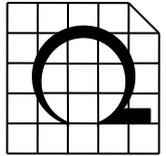
Jedoch widerspricht dies in der Sache nicht der Darstellung des Regionalplanes -Freiraum- und Agrarbereiche- für die betreffende Fläche. Mit dem Vorhaben ist keine Bebauung, Versiegelung oder sonstige dauerhafte Beanspruchung der Flächen verbunden. Das Vorhabensgebiet besteht

---

<sup>3</sup> Bezirksregierung Köln (Hrsg.): Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln (Fortschreibung), Entwurf von Dezember 2021

<sup>4</sup> Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, 1. Planentwurf von Januar 2020 des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), Stand Juni 2020 (Erarbeitungsbeschluss)

---



vollumfänglich aus Landwirtschaftsflächen. Der Gereonsweiler Fließ und seine Aue sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Der Standort weist eine günstige geologische und hydrogeologische Eignung auf, mit einer über dem derzeitigen Grundwasserstand im Trockenabbau gewinnbaren Mächtigkeit bis zu 30 m ist die Lagerstätte besonders ergiebig. Im Rahmen der Antragserstellung wurden die Hydrologische Karte NRW, die Rohstoffkarte des Geologischen Dienstes und eigene Bohrungen ausgewertet. Zwar beträgt die Mächtigkeit der Rohstofflagerstätte mehr als 30 m, ein Teil des Materials liegt jedoch im Grundwasser und kann im Rahmen des derzeit geplanten Trockenabbaus nicht gewonnen werden.

Die Verkehrsanbindung ist hervorragend. Der Standort liegt zentral innerhalb des Einzugsgebietes zwischen den Oberzentren Raum Aachen und Raum Düsseldorf/Köln.

Die Darstellungen des derzeit gültigen Regionalplans stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Aus der Fortschreibung des Regionalplans ergeben sich für das Vorhabensgebiet und den Untersuchungsraum keine relevanten Änderungen. Die im Entwurf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe im großen Umfang dargestellten BSAB-Flächen unterstreichen die hinsichtlich der Regionalplanung hervorragende Eignung des Standorts Gereonsweiler zum Rohstoffabbau.

## **2.3 Bauleitplanung**

*Plan UVP-2.2 Bauleitplanung Flächennutzungsplan*

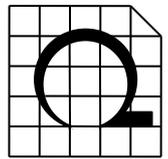
### **2.3.1 Darstellung im Flächennutzungsplan**

Das Vorhabensgebiet befindet sich vollumfänglich im Kreis Heinsberg auf der Fläche der Stadt Geilenkirchen. Unmittelbar südlich des Vorhabensgebiets verläuft die Grenze zum Kreis Düren.

In den Flächennutzungsplänen der Städte Linnich und Geilenkirchen ist beinahe der gesamte Untersuchungsraum, darunter auch fast das gesamte Vorhabensgebiet, als "Flächen für die Landwirtschaft" dargestellt. Entlang des Gereonsweiler Fließ sind mehrere Flächen als "Grünflächen" oder "Flächen für Wald" ausgewiesen. In der südwestlichen Ecke wird ein sehr kleiner Teil des Vorhabensgebiets als "Flächen für Wald" dargestellt.

#### Flächennutzungsplan der Stadt Geilenkirchen

Die Ortschaft Beeck liegt nordwestlich des Vorhabensgebiets. Die kürzeste Entfernung zwischen dem Vorhabensgebiet und den als "Gemischte Bauflächen" ausgewiesenen Flächen am Ortsrand von Beeck beträgt mehr als 900 m.



Nordöstlich des Vorhabensgebiets liegt der "Lohfelder Hof". Die Entfernung zwischen dem Hof und dem Vorhabensgebiet beträgt mehr als 500 m.

Im östlichen Untersuchungsraum wird eine "Sondergebiet –Konzentrationszone für Windenergieanlagen als überlagernde Darstellung" ausgewiesen.

#### Flächennutzungsplan der Stadt Linnich

Östlich des Vorhabensgebiets werden "Flächen für Versorgungsanlagen" dargestellt. Es handelt sich um Flächen für erneuerbare Energien (hier: Konzentrationszone für Windenergieanlagen).

Innerhalb des südlichen Untersuchungsraums werden oberirdische und unterirdische Leitungen dargestellt. Es handelt sich hierbei um zwei Oberleitungen und eine NATO-Treibstoffleitung<sup>5</sup>.

Westlich des Vorhabensgebiets, innerhalb der Aue des Gereonsweiler Fließ, werden Grünflächen und Flächen für Wald dargestellt. Teilweise werden diese Darstellungen von der Signatur "Altlastenverdachtsfläche" überlagert.

Der Ort Gereonsweiler liegt südlich des Vorhabensgebiets. Die kürzeste Entfernung zwischen dem Vorhabensgebiet und den als "Gemischte Bauflächen" ausgewiesenen Flächen am Ortsrand von Gereonsweiler beträgt mehr als 1.000 m.

#### 2.3.2 Bebauungsplan, Siedlungen

*Plan UVP-2.3 Bauleitplanung Bebauungsplan Nr.6*

Das Vorhabensgebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans.

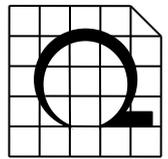
Südöstlich des Vorhabensgebiets liegen Flächen, für welche ein Bebauungsplan aufgestellt wurde. Es handelt sich um den Bebauungsplan Nr. 6 "Windenergie Gereonsweiler-Linnich".

Der Bebauungsplan stellt "Fläche für Versorgungsanlagen" mit der Konkretisierung "Erneuerbare Energien-Erzeugung von Strom aus Windenergie" dar. Für Teilflächen sind bei Bebauung besondere Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ist nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Sowohl das Fundament als auch der Turm und die Rotorflächen der Windenergieanlagen müssen vollständig innerhalb der Baugrenzen liegen.

Die im Bebauungsplan dargestellten Windenergieanlagen innerhalb des Untersuchungsraums wurden mittlerweile errichtet. Der geringste Abstand zwischen dem Vorhabensgebiet und der nächstgelegenen Windenergieanlage östlich des Vorhabensgebiets beträgt etwa 80 bis 85 m.

---

<sup>5</sup> Fernleitungs-Beteiligungsgesellschaft mbH, Schriftliche Mitteilung vom 17.05.2023



Im Rahmen des Bebauungsplans wurde festgelegt, dass CEF-Maßnahmen auf den Flurstücken 120, 121 und 122 in der Gemarkung Gereonsweiler, Flur 17 erforderlich sind. Die CEF-Flächen liegen südwestlich des Vorhabensgebiets, jenseits der gehölzbestandenen Aue des Gereonsweiler Fließ.

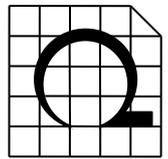
#### Verhältnis des Vorhabens zum Flächennutzungsplan und zum Bebauungsplan

Die Darstellung des Vorhabensgebiets im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft steht dem Vorhaben nicht entgegen.

Das Vorhabensgebiet wird vollumfänglich landwirtschaftlich genutzt, auch die als Wald dargestellten Flächen in der südwestlichen Ecke des Vorhabensgebiets. Im Rahmen der Rekultivierung wäre es möglich, auf dem westlichen Randstreifen und auch darüber hinaus Gehölzpflanzungen anzulegen. Auf dem Randstreifen könnte die Bepflanzung bereits mit Beginn des Abbaus im jeweiligen Abschnitt angelegt werden.

Aufgrund der großen Entfernung des Vorhabens von mindestens 500 m zu dem nächstgelegenen Wohngebäude ist davon auszugehen, dass bezüglich der Lärmeinwirkungen auf das Wohnumfeld die gesetzlich erforderlichen Grenzwerte eingehalten werden. Immissionsbelastungen können dort ausgeschlossen werden, ohne dass es hierzu eines gesonderten Nachweises bedarf.

Das Vorhaben steht nicht in Konflikt mit der Windenergienutzung am Standort Gereonsweiler.



### 3. STANDORT DES VORHABENS

---

#### 3.1 Derzeitige Nutzung des Standortes

##### Land-/Forstwirtschaft

Auf den Flächen des Vorhabensgebiets findet eine intensive landwirtschaftliche Nutzung statt.

##### Wassernutzungen

Im Vorhabensgebiet sind keine Wassernutzungen bekannt. Im Rahmen der intensiven Landwirtschaft wäre es möglich, dass Feldfrüchte bei Trockenheit bewässert werden.

Im nordwestlichen Untersuchungsraum verläuft der Beeckfließ. Im Bereich des Sandbergs gabelt sich das Fließgewässer in den Beeckfließ und den Gereonsweiler Fließ auf. Im Bereich der Gabelung befinden sich mehrere Wasserrückhaltebecken. In der Beschreibung des Biotopkatasters wird angegeben, dass die Wasserrückhaltebecken auch von Anglern genutzt werden.

Weitere Wassernutzungen sind nicht bekannt.

##### Rohstoffabbau

Das Vorhabensgebiet hat eine Funktion als Rohstofflagerstätte. Bei dem anstehenden Material handelt es sich um abbauwürdigen Kies, Sand und Lehm. Der Materialabbau wird als Trockenabbau betrieben.

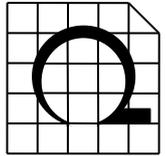
##### Siedlung und Erholung

Innerhalb des Vorhabensgebiets und in einem Umkreis von 500 m liegen keine Siedlungen oder Gebäude.

Nordöstlich des Vorhabensgebiets liegt der "Lohfelder Hof". Die Entfernung zwischen dem Hof und dem Vorhabensgebiet beträgt mehr als 500 m. Die Ortschaft Beeck liegt nordwestlich des Vorhabensgebiets. Die kürzeste Entfernung zwischen dem Vorhabensgebiet und den als "Gemischte Bauflächen" ausgewiesenen Flächen am Ortsrand beträgt mehr als 900 m. Der Ort Gereonsweiler liegt südlich des Vorhabensgebiets. Die kürzeste Entfernung zwischen dem Vorhabensgebiet und den als "Gemischte Bauflächen" ausgewiesenen Flächen am Ortsrand von Gereonsweiler beträgt mehr als 1.000 m.

Entlang der östlichen Grenze des Vorhabensgebiets verläuft ein Flurweg, welcher Bestandteil einer Route des Radverkehrsnetzes NRW ist. Der Flurweg verbindet die Ortschaften Beeck und Gereonsweiler.

---



Am westlichen Rand des Untersuchungsraums, entlang des Beeckfließ, verläuft der Themenradweg "NiederRheinroute-Nebenroute". Wanderwege sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.<sup>6,7</sup>

#### Jagd- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen

Im Untersuchungsraum wird die Jagd im üblichen Rahmen ausgeübt.

Flächen für fischereiwirtschaftliche Nutzungen werden von dem Vorhaben nicht betroffen.

#### Ver- und Entsorgung/Infrastruktur/Windenergieanlagen

Östlich des Vorhabensgebiets befinden sich drei in Betrieb befindliche Windenergieanlagen auf dem Flurstück 28 (Gemarkung Beeck, Flur 2). Die geringste Entfernung des Vorhabensgebiets zum Fundamentrand der Windenergieanlagen beträgt etwa 80 m. Zuzüglich eines 5 m breiten Sicherheitsabstands zwischen der Böschungsoberkante und der Grenze des Vorhabensgebiets beträgt die Entfernung zum Fundamentrand der Windenergieanlage etwa 85 m. Im östlichen Untersuchungsraum befinden sich weitere Windenergieanlagen.

#### Sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen

Auf den Einzelhöfen ist eine landwirtschaftliche Nutzung zu erwarten. Darüber hinaus sind keine wirtschaftlichen oder öffentlichen Nutzungen im Untersuchungsraum statt.

### **3.2 Qualitätskriterien des Gebietes Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft**

Besonderer Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden sowie Natur und Landschaft liegen für das geplante Vorhabensgebiet und den Untersuchungsraum nicht vor.

Detaillierte Angaben zu den Qualitätskriterien werden in Kapitel 5.1 und 5.2 gemacht.

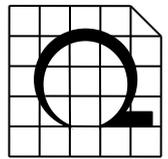
### **3.3 Schutzkriterien (Empfindlichkeit des Standortes und Belastbarkeit der Schutzgüter)**

*Plan UVP-3 Schutzgebiete und Schutzansprüche*

In den folgenden Kapiteln werden die Schutzgebiete im Untersuchungsraum und im weiteren Umfeld beschrieben.

<sup>6</sup> Radroutenplaner NRW <https://radservice.radroutenplaner.nrw.de/rrp/nrw/cgi?lang=DE>, Stand: 04.05.2023

<sup>7</sup> Wanderwege und Fernwege: Online im Internet: Freizeitinformationen aus TIM Online: [www.tim-online.nrw.de](http://www.tim-online.nrw.de), Stand 04.05.2023



### 3.3.1 Natura 2000-Gebiete<sup>8</sup>

Die Ermittlung bezieht sich auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH Gebiete) oder Europäische Vogelschutzgebiete (VSG) nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Innerhalb des Untersuchungsraums und des Vorhabensgebiets bestehen keine Schutzausweisungen als Gebiete im Sinne der FFH-Richtlinie oder der Europäischen Vogelschutzrichtlinie. Das nächstgelegene FFH-Gebiet mit der Bezeichnung DE-5003-301 "Kellenberg und Rur zwischen Flossdorf und Broich" befindet sich etwa 5,5 km südöstlich des geplanten Abgrabungsstandorts. Es besteht keine funktionale Verbindung zum Vorhabensgebiet. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet mit der Bezeichnung VSG-4603-401 "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg" befindet sich etwa 20 km nordöstlich des Abgrabungsstandorts. Es besteht keine funktionale Verbindung zum Vorhabensgebiet.

Von dem Vorhaben sind keine Gebiete im Sinne der FFH-Richtlinie oder der Europäischen Vogelschutzrichtlinie betroffen. Prioritäre Arten sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

### 3.3.2 Naturschutzgebiete<sup>9</sup>

Die Ermittlung bezieht sich auf Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes und nach § 7 und § 43 des Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie zusätzlich auf einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiete nach § 22 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Innerhalb des Untersuchungsraums und des Vorhabensgebiets besteht keine Schutzausweisung als Naturschutzgebiet.

### 3.3.3 Nationalparke<sup>10</sup>

Die Ermittlung bezieht sich auf Nationalparke und nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Das Vorhabensgebiet und der Untersuchungsraum liegen nicht innerhalb eines Nationalparks.

### 3.3.4 Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete und Landschaftsplan

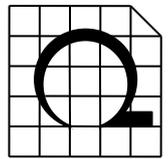
Die Ermittlung bezieht sich auf Biosphärenreservate nach § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie auf Landschaftsschutzgebiete nach § 26 des

---

<sup>8</sup> LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Online im Internet: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk>, Informationsstand 14.02.2023

<sup>9</sup> LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Online im Internet: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk>, Informationsstand 14.02.2023

<sup>10</sup> ebenda



Bundesnaturschutzgesetzes und nach § 7 und § 43 des Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen.

Biosphärenreservate sind innerhalb des Vorhabensgebietes und des Untersuchungsraums nicht vorhanden.

Das Vorhabensgebiet und etwa die Hälfte des nordwestlichen Untersuchungsraums liegen im Kreis Heinsberg. Für diese Flächen liegt der rechtskräftige Landschaftsplan "I/3 Geilenkirchener Wurmatal" vor. Die Talräume der Fließe und deren Umfeld werden in dem Landschaftsplan als Landschaftsschutzgebiet mit der Bezeichnung 2.2-1 "Wurmatal mit Tal des Beeckfließ, Immendorfer Fließ, Gereonsweiler Fließ und Kötteler Schar sowie Leerodter Wald und Hover Busch" dargestellt. Etwa 2/3 der Fläche des Vorhabensgebiets liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets.

Als Schutzzwecke werden die Ziffern a bis c. §21 des LG genannt.<sup>11</sup>

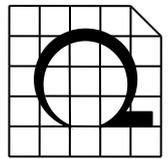
Etwa die Hälfte des südöstlichen Untersuchungsraums liegt im Kreis Düren. Für diese Flächen liegt der rechtskräftige Landschaftsplan 5 "Aldenhoven/Linnich West"<sup>12</sup> vor. Der Landschaftsplan des Kreises Düren weist die Talräume des Gereonsweiler Fließ und deren Umfeld als Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 "Gereonsweiler Fließ" aus. Für das Landschaftsschutzgebiet werden folgende Schutzzwecke genannt:

- die Erhaltung und Wiederherstellung des Fließgewässers und der angrenzenden, teilweise grünlandgeprägten Auebereiche für den Biotopverbund und den Arten- und Biotopschutz (§ 26 (1) Nr. 1 BNatSchG);
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Gewässerlaufes mit seiner Aue und des hohen Anteils gliedernder und belebender Landschaftselemente (§ 26 (1) Nr.2 BNatSchG);
- wegen der kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft als Ergebnis des Landschaftswandels und der erkennbaren Landschaftsstrukturen als Zeugen dieser kulturhistorischen Entwicklung (§ 26 (1) Nr. 2 BNatSchG);
- die Erhaltung und Wiederherstellung der Gewässerstrukturen mit Ihren Auenbereichen sowie der Gehölzstrukturen und Landschaftselemente in einer offenen, agrarisch geprägten Kulturlandschaft für den Biotopverbund und den Arten- und Biotopschutz (§ 26 (1) Nr. 1 BNatSchG);
- die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 26 (1) Nr. 1 BNatSchG); - wegen der besonderen Bedeutung für die ortsnahe, ruhige, landschaftsbezogene Erholung (§ 26 (1) Nr. 3 BNatSchG).

Das Landschaftsschutzgebiet setzt sich im angrenzenden Landschaftsplan "Geilenkirchener Wurmatal" (Kreis Heinsberg) als LSG 2.2-1 fort.

<sup>11</sup> Kreis Heinsberg, Landschaftsplan I/3 Geilenkirchener Wurmatal 1983, rechtskräftig in der derzeit gültigen Fassung

<sup>12</sup> Kreis Düren, Landschaftsplan 5 Aldenhoven/Linnich West, 2014, rechtskräftig in der derzeit gültigen Fassung



Es ist nicht absehbar, dass das Vorhaben zu einer direkten oder indirekten Beeinträchtigung der Landschaftsschutzgebiete führt. Der westlich des Vorhabensgebiets verlaufende Gereonsweiler Fließ sowie dessen gehölzbestandene Ufer und Hänge bleiben erhalten.

Die Funktion für den Landschaftsschutz kann im Rahmen des Vorhabens gestärkt werden. Mit der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen können die Entwicklungsziele für den Landschaftsraum -Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen- berücksichtigt werden.

### 3.3.5 Naturdenkmäler (ND)<sup>13</sup>

Die Ermittlung bezieht sich auf Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie nach § 7 und § 43 des Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen.

Naturdenkmäler sind innerhalb des Vorhabensgebietes nicht vorhanden.

Am nordwestlichen Rand des Untersuchungsraums sind am Ortsrand von Beeck mehrere Naturdenkmäler:

- ND 2.3-59 1 Linde
- ND 2.3-60 Baumreihe aus 14 Linden
- ND 2.3-61 1 Eiche, 2 Ulmen
- ND 2.3-62 2 Eschen, 1 Eiche, 1 Ulme

Naturdenkmäler sind vom Vorhaben nicht betroffen.

### 3.3.6 Alleen, geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile

Die Ermittlung bezieht sich auf geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes und nach §§ 7, 41 und 43 des Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie zusätzlich auf gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 39 des Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen.

#### Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen<sup>1415</sup>

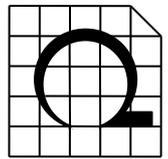
Innerhalb des Vorhabensgebiets sind keine geschützten Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile oder Alleen vorhanden.

Im Untersuchungsraum befinden sich zwei geschützte Landschaftsbestandteile.

<sup>13</sup> Kreis Heinsberg, Landschaftsplan I/3 Geilenkirchener Wurmatal 1983, rechtskräftig

<sup>14</sup> LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Online im Internet: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk>, Informationsstand 14.02.2023

<sup>15</sup> Kreis Düren, Landschaftsplan 5 Aldenhoven/Linnich West, 2014, rechtskräftig in der derzeit gültigen Fassung



Im östlichen Untersuchungsraum liegt das LB 2.4.3-7 "Feldgehölz nördlich von Gereonsweiler". Es handelt sich um ein Feldgehölz bestehend aus Nadelgehölzen und Laubgehölzen.

Am südlichen Rand des Untersuchungsraums liegt das LB 2.4.5-1 "Biotopkomplex an der Ortsrandlage von Gereonsweiler". Es handelt sich um einen flächigen Komplex aus Weiden und Gehölzen in der Ortsrandlage von Gereonsweiler:

Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile<sup>16,17</sup>

Innerhalb des Vorhabensgebietes befinden sich keine gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile.

Im südwestlichen und im südlichen Untersuchungsraum werden vier Flächen als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile im Kompensationsflächenkataster des Kreises Düren aufgeführt.

Die geschützten und gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile sind vom Vorhaben nicht betroffen.

3.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope<sup>18</sup>

Die Ermittlung bezieht sich auf gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes und nach § 42 des Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen.

Innerhalb des Vorhabensgebietes sind keine gesetzlich geschützten Biotope vorhanden. Am nordwestlichen Rand des Untersuchungsraums liegt das gesetzlich geschützte Biotop BT-5003-0203-2014. Es handelt sich um eine Streuobstwiese.

Das gesetzlich geschützte Biotop ist von dem Vorhaben nicht betroffen.

3.3.8 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete, Überschwemmungsgebiete

Die Ermittlung bezieht sich auf die folgenden im Wasserhaushaltsgesetz genannten Gebiete: Wasserschutzgebiete nach § 51, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76.

Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete sind im Vorhabensgebiet und Untersuchungsraum nicht vorhanden.<sup>19</sup>

---

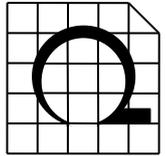
<sup>16</sup> Kreis Heinsberg, digitale Daten, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, Stand 13.07.2020

<sup>17</sup> Kreis Düren, digitale Daten, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, Stand 22.05.2023

<sup>18</sup> LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Online im Internet: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk>, Informationsstand 14.02.2023

<sup>19</sup> Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2023): Fachinformationssystem ELWAS, Internet: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/map/index.jsf>, Informationsstand 14.04.2023

---



Risikogebiete und Überschwemmungsgebiete sind im Vorhabensgebiet nicht vorhanden. Die unmittelbar an den Gereonsweiler Fließ angrenzenden Flächen sowie zwei weitere Flächen im nordwestlichen und südwestlichen Untersuchungsraum werden als festgesetzte Überschwemmungsgebiete dargestellt. Vorläufig gesicherte und ermittelte Überschwemmungsgebiete sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.<sup>20</sup>

### 3.3.9 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Die Ermittlung bezieht sich auf die Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

Solche Gebiete sind innerhalb des Vorhabensgebietes und des Untersuchungsraums nicht vorhanden.

### 3.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte

Die Ermittlung bezieht sich auf die Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sind innerhalb des Vorhabensgebietes und des Untersuchungsraums nicht vorhanden.

### 3.3.11 Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler und archäologisch bedeutende Landschaften<sup>21,22,23,24</sup>

Die Ermittlung bezieht sich auf den Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen und den Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln. Außerdem wurde die Liste der Bodendenkmäler für die Städte Linnich und Geilenkirchen online recherchiert.

---

<sup>20</sup> Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2023): Fachinformationssystem ELWAS, Internet: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwasweb/map/index.jsf>, Informationsstand 28.05.2023

<sup>21</sup> LWL Landschaftsverband Westfalen-Lippe und LVR Landschaftsverband Rheinland (Hrsg.) (2009): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen

<sup>22</sup> LVR Landschaftsverband Rheinland (Hrsg.) (2016): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln, Köln

<sup>23</sup> Liste der Bodendenkmäler Stadt Geilenkirchen, [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_Bodendenkm%C3%A4ler\\_in\\_Geilenkirchen](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Bodendenkm%C3%A4ler_in_Geilenkirchen), Stand 09.05.2023

<sup>24</sup> Liste der Bodendenkmäler Stadt Linnich, [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_Bodendenkm%C3%A4ler\\_in\\_Linnich](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Bodendenkm%C3%A4ler_in_Linnich), Stand 09.05.2023

---

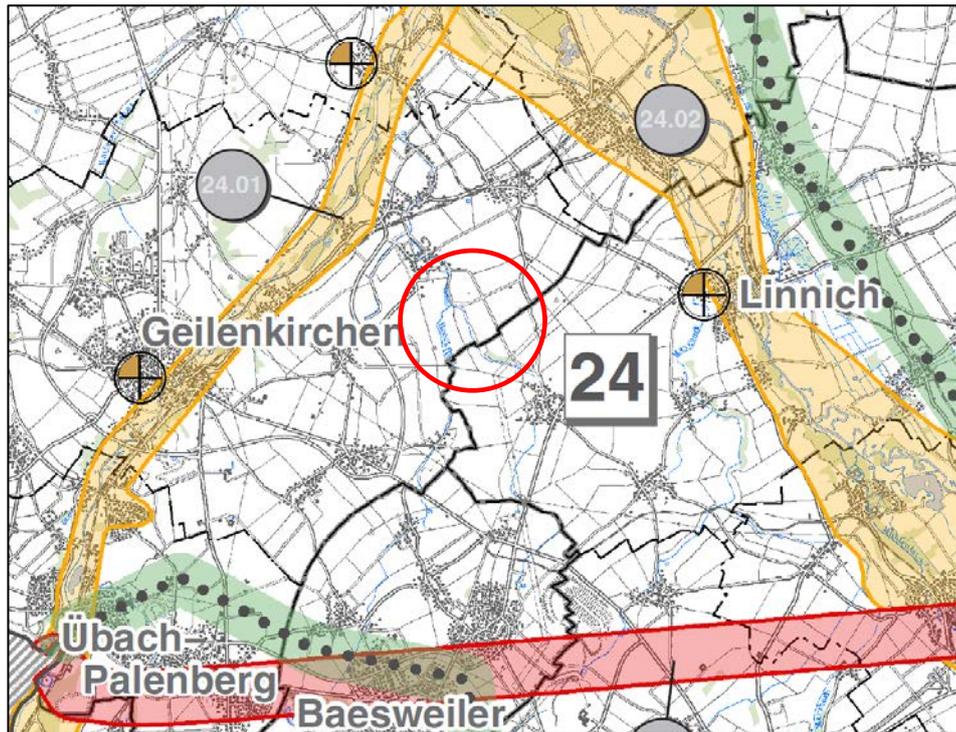
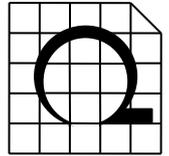
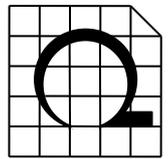


Abbildung 1 Kulturlandschaften in NRW

Der Untersuchungsraum liegt nicht in einem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich.  
Die Onlinerecherche ergab für das Vorhabensgebiet keinen Treffer.



#### 4. ENTWICKLUNGS- UND SCHUTZKONZEPTE (INFORMELLE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES)

---

##### 4.1 Landschaftsplan

##### 4.4.1 Darstellung im Landschaftsplan<sup>25</sup>

###### Landschaftsplan I/3 "Geilenkirchener Wurmthal"

Das gesamte Vorhabensgebiet und die nordwestliche Hälfte des Untersuchungsraums liegen im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplans I/3 "Geilenkirchener Wurmthal".

Im Landschaftsplan ist für die Talräume der Fließe das Entwicklungsziel 7 "Erhaltung von geomorphologisch prägenden Landschaftsteilen und ihre Hervorhebung sowie ökologische Aufwertung durch Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen" dargestellt. Etwa 2/3 der Fläche des Vorhabensgebiets wird von dieser Darstellung erfasst.

Für die intensiv landwirtschaftlich geprägten Flächen ist das Entwicklungsziel 2 "Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen" dargestellt. Etwa 1/3 der Fläche des Vorhabensgebiets wird von dieser Darstellung erfasst.

###### Landschaftsplan 5 "Aldenhoven/Linnich West"

Die südöstliche Hälfte des Untersuchungsraums liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes 5 "Aldenhoven/Linnich West".<sup>26</sup>

Für die intensiv landwirtschaftlich geprägten Flächen ist das Entwicklungsziel 2 "Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen unter besonderer Berücksichtigung der Lebensraumfunktionen der offenen, unzersiedelten Bördelandschaft und Erhalt der vorhandenen Strukturelemente" dargestellt.

Für die Talräume der Fließe ist das Entwicklungsziel 1 "Erhaltung der Naturraumpotentiale einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen naturnahen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft" dargestellt.

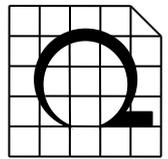
##### 4.4.2 Einfluss des Vorhabens auf die Zielsetzungen der Landschaftsplanung

Die in den Landschaftsplänen dargestellten Schutzgebiete werden in Kap. 3.3.4 "Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete" erläutert.

---

<sup>25</sup> Kreis Heinsberg, Landschaftsplan I/3 Geilenkirchener Wurmthal, 1983, rechtskräftig in der derzeit gültigen Fassung

<sup>26</sup> Kreis Düren, Landschaftsplan 5 Aldenhoven/Linnich West, 2014, rechtskräftig in der derzeit gültigen Fassung



In Bezug auf das Entwicklungsziel 7 stellt das Vorhabensgebiet gerade keinen Teil der Landschaft dar, der mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestattet ist, sondern besteht vollumfänglich aus Ackerland.

Durch das Vorhaben entsteht eine temporäre Beanspruchung von Flächen. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden unterlassen werden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen werden durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen oder ersetzt werden.

Im Rahmen der Rekultivierung können Teilflächen des Vorhabensgebiets als Biotopkomplex hergerichtet werden. Die Rekultivierungsmaßnahmen werden dem Abbau und der Verfüllung unmittelbar nachgezogen und bewirken, dass die betroffene Landschaft mehr mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestattet sein wird als dies heute der Fall ist.

Es ist nicht davon auszugehen, dass die landwirtschaftliche Nutzung im Rahmen einer Nichtdurchführung des Vorhabens aufgegeben wird. Im Rahmen der Rekultivierung des Vorhabens kann den im Landschaftsplan dargestellten Zielen entsprochen werden.

## 4.2 Biotopkataster<sup>27</sup>

Die Ermittlung bezieht sich auf Biotope, die im Rahmen des Biotopkatasters erfasst sind.

### 4.2.1 Darstellung der Biotopkatasterflächen:

Im westlichen Untersuchungsraum und auf kleinen Teilflächen des Vorhabensgebiets liegen Biotopkatasterflächen.

#### **BK-5003-058**

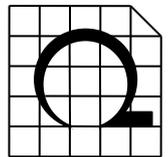
#### **"Hänge zum Beeckfließ am Lamers- und Schlackenbergr östlich von Beeck"**

##### Beschreibung:

"Hänge zum Beeckfließ in West-, Südwest- und Nordwest-Exposition, z.T. mit durchgewachsenen Eichen-Niederwäldern bestanden, daneben kommen mit Robinien und Ahorn bestockte Flächen vor. Am Hangfuß finden sich stellenweise gut entwickelte wärmeliebende Säume mit echtem Labkraut und Schwarznessel. Südlich des Schlackenbergr gehen die Wälder in einen aufgelockerten Komplex aus Hecken, Gebüsch und mageren Mähwiesen in Hanglage über. Hier liegen auch in einer Wiese temporäre Kleingewässer und angepflanzte Hochstamm-Obstbäume. Der Westrand der Fläche wird hier von einem von Ufergehölzen begleiteten, ca. 1 m breiten Graben gebildet. Das Wasser scheint eutroph, die Ufer sind von Giersch- und Brennesselfluren eingenommen. Östlich von Beeck wird der ansonsten geschlossene

<sup>27</sup> LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2023):

Biotopkataster Online im Internet: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>, Stand 14.02.2023



Hang von einem Kerbtal durchschnitten, das von Intensivweiden mit einigen Einzelbäumen eingenommen wird."

Schutzziele:

- Erhalt gehölzbestandener Böschungen in der gehölzarmen Börde
- Sicherung von Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten
- Entwicklung zum artenreichen Biotopkomplex durch extensive Pflege (Wiesen- und Ruderalflächen) bzw. durch natürliche Entwicklung (Gehölzbereich).

**BK-5003-0011**

**"Hecken-Grünlandkomplex bei Gereonsweiler"**

Beschreibung:

"Komplex von kleinen Parzellen, meistens Fettweiden, einigen Obstwiesen sowie wenigen Ackerflächen, am Rande des Dorfes Gereonsweiler."

Schutzziele:

- Erhalt und Pflege eines Hecken-Grünlandkomplexes mit Abgrabungen in der strukturarmen Bördenlandschaft

4.2.2 Einfluss des Vorhabens auf Flächen des Biotopkatasters

Das Vorhabensgebiet besteht vollumfänglich aus Ackerflächen. Das westlich des Vorhabensgebiets gelegene Bachtal und dessen gehölzbestandene Hänge sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Die im Biotopkataster genannten Biotopstrukturen liegen im Vorhabensgebiet nicht vor.

**4.3 Biotopverbund<sup>28</sup>**

4.3.1 Darstellung von Biotopverbundflächen

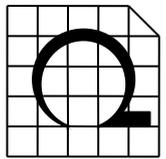
Im westlichen Untersuchungsraum und auf kleinen Teilflächen des Vorhabensgebiets liegen Biotopverbundflächen. Ihre Schutz- und Entwicklungsziele beziehen sich hauptsächlich auf die Charakteristika der Hang- und Auenwälder sowie die strukturreichen Grüngürtel an den Ortsrändern.

Es handelt sich um Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung.

---

<sup>28</sup> LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.):  
Biotopverbundsystem Online im Internet: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>, Stand  
14.02.2023

---



### **VB-D-5003-002 "Leffarth, Beeck mit Beeckfließ und Bördenstrukturen nördl. Brachelen"**

#### Schutzziel:

- Erhalt der Grüngürtel in Hof- und Ortsrandlagen der Bördendörfer mit strukturreichen Gärten, Gehölz-Grünlandkomplexen, Obstbaumweiden und altholzreichen Parks
- Erhalt der Fließe mit stellenweise begleitenden Gehölzen als wesentliche Leitlinien des Biotopverbundsystems
- Erhalt der für die Börde seltenen Stillgewässer und aller übrigen Strukturierenden und kulturhistorisch wertvollen Landschaftselemente der Börde wie: Feldgehölze, Hecken, Alleen, Baumreihen, Saumbiotope und krautreiche Weg-Haine als Lebensraum u.a. für Steinkauz und Rebhuhn

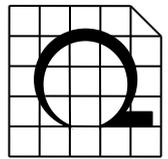
#### Entwicklungsziel:

- Optimierung der Fließe und Gräben durch Schaffung einer beidseitig 5 - 10 m breiten Pufferzone mit einzelnen Gehölzen und Gehölzgruppen, krautreichem, ungespritzten Ackerrandstreifen und einer möglichst naturnahen Gewässergestaltung als Teil eines zu entwickelnden Netzes aus Saum- und Linienbiotopen
- Optimierung der Grüngürtel in Ortsrandlage durch Förderung von Streuobstwiesen mit extensiver Grünlandnutzung
- Optimierung der Still- und Kleingewässer und der Sandabgrabungen

#### 4.3.2 Einfluss des Vorhabens auf Flächen des Biotopverbunds

Durch das Vorhaben wird eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche temporär für den Rohstoffabbau in Anspruch genommen.

Im Rahmen der Rekultivierung können die Ziele des Biotopverbunds berücksichtigt werden. Insgesamt führt das Vorhaben mittel- bis langfristig nicht zu einer Beeinträchtigung, sondern zu einer Stärkung des Biotopverbunds.



#### 4.4 **Schutzwürdige Böden**<sup>29</sup>

*Plan UVP-4.1 Boden, Schutzwürdige Böden*

Im Bodenschutz-Fachbeitrag des Geologischen Dienstes werden Schutzwürdige Böden definiert und beschrieben.

##### 4.4.1 Darstellung der Schutzwürdigen Böden

Bei den im Vorhabensgebiet und im Untersuchungsraum vorkommenden Bodentypen handelt es sich überwiegend um Parabraunerden, z.T. Pseudogley-Parabraunerden. Auf Teilflächen tritt Kolluvium, z.T. vergleyst oder pseudovergleyst auf. Im Westen des Untersuchungsraums und auch auf kleinen Teilflächen innerhalb des Vorhabensgebiets tritt Braunerde, z.T. Pseudogley-Braunerde auf.<sup>30</sup>

Die vom Vorhaben betroffenen Böden werden durch den Geologischen Dienst bezüglich der Lebensraumfunktion "Fruchtbarkeit" zum Großteil mit dem Schutzwürdigkeitsgrad "sehr hoch" bewertet. Die Zuordnung zu Böden mit Funktion für die "Fruchtbarkeit" wird abgeleitet aus besonderen Eigenschaften bezüglich der Regelungs-/Pufferfunktion und der natürlichen Bodenfruchtbarkeit. Aufgrund der hohen Feldkapazität weisen diese Böden gleichzeitig auch eine hohe Funktion für das Wasserrückhaltevermögen im 2 m Raum auf.

Die auf den westlichen Randflächen des Vorhabensgebiets auftretende Braunerde, z.T. Pseudogley-Braunerde wird vom Geologischen Dienst bezüglich ihres Biotopentwicklungspotentials mit dem Schutzwürdigkeitsgrad "hoch" bewertet. Gemäß des Geologischen Dienstes handelt es sich hierbei um tiefgründige Sand- oder Schüttsböden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotential für Extremstandorte.

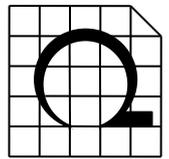
##### 4.4.2 Einfluss des Vorhabens auf die schutzwürdigen Böden

Im Rahmen des Bodenschutzes können die Wertelemente des Bodens soweit als möglich erhalten und wieder hergestellt werden. Bei der abschnittswisen Baufeldräumung werden die Böden vollständig entfernt. Der humose Oberboden wird abgeräumt und zur Andeckung im Rahmen der Rekultivierung wieder aufgetragen. Falls notwendig wird er zwischengelagert. Der Abraum wird separat abgedeckt und teilweise für die Rekultivierung verwendet, teilweise anderweitig verwertet. Mittel- bis langfristig können sich die besonderen Regelungs- und Pufferfunktionen des Bodens sowie seine Fruchtbarkeit wieder entwickeln.

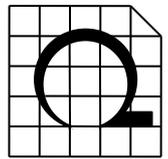
Die bezüglich ihres Biotopentwicklungspotentials bewerteten Schutzwürdigen Böden können vor dem Abbau gesichert und im Rahmen der Rekultivierung wiederverwendet werden. Ziel ist es, durch geeignete Maßnahmen und durch die

<sup>29</sup> Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb (2018): Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1: 50.000, 3. Auflage 2018, Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung

<sup>30</sup> Geologisches Landesamt NW (Hrsg.) (1973):Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen. 1:50.000. Blatt 5102 Geilenkirchen- Bodenkarte



Schaffung geeigneter Standortbedingungen eine Nutzung des  
Biotopotentialpotentials der Böden zu ermöglichen.



## **5. MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE IM UVP GENANNTEN SCHUTZGÜTER**

### **5.1 Menschen, Tiere und Pflanzen (Natur und Landschaft)**

#### **5.1.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit**

Im Vordergrund steht die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Menschen. Die Schutzziele "Wohnen" und "Erholen" dienen dieser Zielsetzung und werden daher dem Schutzgut Mensch zugrunde gelegt.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen können anhand der Charakteristika des Vorhabens und vorhandener Erfahrungen mit der bestehenden Abgrabung zuverlässig prognostiziert werden.

Die Ortschaft Beeck liegt nordwestlich des Vorhabensgebiets. Die kürzeste Entfernung zwischen dem Vorhabensgebiet und dem Ortsrand beträgt mindestens 900 m. Nordöstlich des Vorhabensgebiets liegt der "Lohfelder Hof". Die Entfernung zwischen dem Hof und dem Vorhabensgebiet beträgt mindestens 500 m. Der Ort Gereonsweiler liegt südlich des Vorhabensgebiets. Die kürzeste Entfernung zwischen dem Vorhabensgebiet und dem Ortsrand von Gereonsweiler beträgt mehr als 1.000 m. Eine Betroffenheit der nächstgelegenen Wohnbebauung ist auf Grund der sehr großen Entfernung zum Vorhabensgebiet nicht zu erwarten.

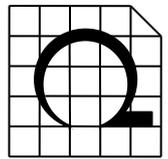
Die Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz erfolgt von der K 6 ausgehend in nördliche Richtung bis auf die L 228 bei Lindern. Von dort aus besteht in nördliche Richtung der Anschluss an die L 364 und in südöstliche Richtung der Anschluss an die B 57. Durch das bereits bestehende Straßennetz ist die Anbindung des Vorhabensgebiets an das überregionale Verkehrsnetz hervorragend.

Die Befahrbarkeit des Radwegs, welcher entlang der östlichen Grenze des Vorhabensgebiets verläuft, bleibt auch bei Durchführung des Vorhabens erhalten. Im Rahmen der Abgrabung können geeignete Maßnahmen getroffen werden, um die Abgrabung abzuschirmen. Es wäre z.B. denkbar, auf dem östlichen Randstreifen einen bis zu 2 m hohen Wall aus Oberboden anzulegen. Der Wall könnte mit einer Blütmischung angesät und ggf. temporär bepflanzt werden. Diese Maßnahmen sind geeignet, die Abgrabung wirkungsvoll gegenüber Emissionen und gegen Einsicht in das Gelände abzuschirmen. Zusätzlich finden die Arbeiten überwiegend in Tieflage statt.

Weitere Erholungseinrichtungen wie Wanderwege oder Ausflugsziele werden durch das Vorhaben nicht beansprucht.

Großräumig wird das Landschaftsbild geprägt durch intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen, Straßen, Stromleitungen und zahlreiche Windenergieanlagen. Gehölze und Feuchtfelder liegen im Bereich der Fließe.

Die Betriebsflächen der Abgrabung liegen überwiegend in Tieflage, so dass die Emissionen aus dem Betrieb stark gemindert werden. Lärmeinwirkungen auf die



Siedlungen können zusätzlich durch die großen Entfernungen ausgeschlossen werden, Staubimmissionen bleiben auf die unmittelbaren Abbau- und Verfüllflächen beschränkt.

#### 5.1.2 Tiere und Pflanzen und die Biologische Vielfalt/Lebensraumfunktion

Im Vordergrund stehen der Schutz wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt sowie der Schutz ihrer Lebensstätten und Lebensräume und ihrer sonstigen Lebensbedingungen.

Die strukturarmen Ackerflächen des Vorhabensgebiets besitzen nur eine eingeschränkte Lebensraumqualität. Möglicherweise bilden sie Lebensraum für typische Vögel der offenen Agrarlandschaft. Im Messtischblatt 5003, 1. Quadrant <sup>31</sup> werden z.B. die typischen Feldvögel Feldlerche, Rebhuhn und Kiebitz als planungsrelevante Arten aufgelistet.

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie Nahrungshabitate liegen bevorzugt in offenen Landschaften mit weitgehend freiem Horizont. Diese Flächen treten im Untersuchungsraum in einem sehr großen Umfang auf. Die Tierarten, welche das Vorhabensgebiet als Nahrungshabitat nutzen, finden ausreichend große Nahrungsräume auf den unmittelbar angrenzenden Flächen.

Zur Vermeidung der Störung oder Tötung von brütenden Ackervögeln findet die Baufeldräumung außerhalb des Brutzeitraums statt (September bis Februar).

Die angrenzenden Gehölzflächen bieten Lebensraum für Vogelarten des Halboffenlandes (z.B. Gehölzbrüter). Gehölze werden im Rahmen des Vorhabens nicht entfernt. Für einige Vogelarten können die Ackerflächen des Vorhabensgebiets einen Teillebensraum zur Nahrungssuche darstellen. Die betroffenen Ackerflächen werden im Zuge des Abbaus sukzessiv beansprucht und wieder hergestellt. Während des Betriebs der Abgrabung werden fortlaufend strukturreiche Rand- und Saumstrukturen entstehen, welche wertvollen Lebensraum für eine Vielzahl von Tieren bieten und gleichzeitig zur Erweiterung des Nahrungsangebotes beitragen.

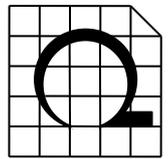
Für Fledermäuse, Amphibien oder Reptilien bietet das Vorhabensgebiet keinen geeigneten Lebensraum. Innerhalb des Vorhabensgebiets sind keine Feuchtflecken oder Gehölze vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass diese Tierarten eher in den feuchtegeprägten und gehölzbestandenen Bachtälern der Fließe geeigneten Lebensraum finden.

Die nachfolgende Rekultivierung schafft neue Nahrungs- und Lebensräume. Da die Rand- und Saumstrukturen für verschiedene Tierarten wichtige Teillebensräume darstellen, kann von den Maßnahmen auch eine positive Wirkung auf die

---

<sup>31</sup> LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Online-Fachinformationssystem. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>, Stand: 05.05.2023

---



umliegenden Landwirtschaftsflächen ausgehen, so dass diese als Lebensraum wesentlich besser genutzt werden können als bisher.

Bau- und betriebsbedingte Störeffekte durch Lärm, Abgase oder visuelle Reize werden vom Vorhaben nicht in einem Umfang ausgehen, der zu einer erheblichen Beeinträchtigung der umgebenden Fauna führt.

Maßnahmen für Ausgleich/Kompensation des Eingriffs richten sich nach den standortbezogenen Erfordernissen und können während der Betriebszeit und im Rahmen der Rekultivierung erbracht werden. Im Vorfeld des nachfolgenden Hauptverfahrens soll eine Kartierung der Flora und Fauna durchgeführt werden. Falls erforderlich, werden geeignete CEF-Maßnahmen (z.B. für die Feldvögel) konzipiert.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird weiterhin erfüllt, der Erhaltungszustand der lokalen Population von möglicherweise betroffenen Vogelarten wird sich nicht verschlechtern. Für keine Art können erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Population prognostiziert werden.

Insgesamt ist nicht davon auszugehen, dass das geplante Vorhaben zu einer relevanten Beeinträchtigung der Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt im Landschaftsraum führt. Unzulässige Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt treten nicht ein.

Nicht ausgleichbare Biotoptypen und Forstflächen sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

## **5.2 Fläche, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft**

Besondere Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Luft/Klima und Landschaft sind im Rahmen des Vorhabens nicht zu erwarten.

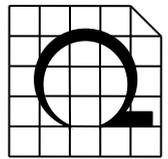
### **5.2.1 Fläche**

Die typische Charakteristik der Abgrabungs- und Verfülltätigkeit ist die begrenzte Zeitdauer, die nur sukzessive Inanspruchnahme der betroffenen Fläche sowie die Wiederherstellung aller vorübergehend durch den Flächenverbrauch entstehenden nachteiligen Auswirkungen.

Die vorübergehenden nachteiligen Auswirkungen sowie die Zeitdauer der Reifung des wieder aufgebrauchten Bodens werden im Rahmen der landschaftsökologischen Kompensation ausgeglichen. Nach Beendigung des Vorhabens verbleiben in Bezug auf den Flächenverbrauch keinerlei nachteilige Auswirkungen.

### **5.2.2 Boden**

Im Vordergrund steht die Sicherung der natürlichen Funktionen des Bodens.



Bei den im Vorhabensgebiet und im Untersuchungsraum vorkommenden Bodentypen handelt es sich überwiegend um Parabraunerden, z.T. Pseudogley-Parabraunerden. Entlang der Fließe tritt Kolluvium, z.T. vergleyt oder pseudovergleyt auf. Im Westen des Untersuchungsraums und auch auf kleinen Teilflächen innerhalb des Vorhabensgebiets tritt Braunerde, z.T. Pseudogley-Braunerde auf. Die Bodenqualität ist hoch. Im Rahmen der abschnittsweisen Baufeldräumung werden die Böden im Vorhabensgebiet zunächst vollständig entfernt.

Der humose Oberboden wird fachgerecht abgeräumt und zur Andeckung im Rahmen der Rekultivierung wieder aufgetragen, falls notwendig wird er fachgerecht zwischengelagert. Der Abraum wird separat abgedeckt und teilweise für die Rekultivierung verwendet, teilweise anderweitig verwertet. Die Umlagerung des Bodens stellt -unter Beachtung der einschlägigen Richtlinien- eine vergleichsweise geringe Beeinträchtigung für das Bodenpotenzial dar. Insbesondere erfolgt kein Verlust von Boden und es erfolgen keine schädlichen Bodenveränderungen wie Eintrag von schädlichen Stoffen oder Erosion oder Verdichtung. Das ökologische Risiko für das Bodenpotenzial ist als gering zu beurteilen. Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts werden vollständig ausgeglichen.

Innerhalb von Ausgleichsflächen können auf dem wieder aufgetragenen Boden strukturreiche Biotope mit der Lebensraumfunktion "Biotopentwicklung" angelegt werden, auf denen eine ungestörte Bodenentwicklung stattfinden kann.

Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht betroffen.

Altlasten sind im Vorhabensgebiet nicht bekannt.

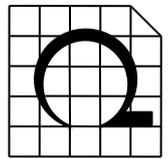
### 5.2.3 Wasser

Im Vordergrund stehen die Sicherung der Qualität und Quantität von Grundwasservorkommen, die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer und die Erhaltung des Landeswasserhaushaltes.

Die Gewinnung der Rohstoffe wird im Trockenabbau erfolgen, es wird ein ausreichender Abstand zum heutigen Grundwasserstand eingehalten. Die Verfüllung erfolgt mit sauberem Bodenmaterial. Im Untersuchungsraum sind keine festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebiete vorhanden.

Durch die Änderung der Flächennutzung werden landwirtschaftliche Nitratbelastungen im Grundwasser reduziert. Im Rahmen des Materialabbaus und der Verfüllung werden Maßnahmen getroffen, die relevante Auswirkungen auf das Grundwasser ausschließen.

Durch die im Rahmen des Braunkohleabbaus durchgeführten Sumpfungsmaßnahmen entspricht der Grundwasserhaushalt heute nicht mehr den natürlichen Verhältnissen. Dem Wiederanstieg des Grundwassers nach Beendigung der



Sümpfungsmaßnahmen wird, wie bei der bestehenden Abgrabung, durch besondere Berücksichtigung der Bodenqualität bei der Wiederverfüllung Rechnung getragen.

Oberflächengewässer sind von dem Vorhaben weder direkt noch indirekt betroffen. Aufgrund des stark durchlässigen Untergrundes wird auch die mit dem Vorhaben einhergehende zeitweilige Veränderung des Einzugsgebiets zu keiner relevanten Beeinflussung von Oberflächengewässern führen.

Es ist keine Beeinträchtigung des Grundwassers oder von Oberflächengewässern zu besorgen, Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete sind überhaupt nicht betroffen.

#### 5.2.4 Luft und Klima

Im Vordergrund stehen die Vermeidung von Luftverunreinigung und Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen.

Aus klimatischer Sicht gehen durch das Vorhaben vorübergehend kaltluftproduzierende, landwirtschaftliche Flächen verloren. Die sukzessive Entfernung der ohnehin geringmächtigen Vegetationsschicht wird zwar örtlich begrenzte Auswirkungen auf das Kleinklima verursachen, jedoch keine merklichen Auswirkungen auf das Lokalklima innerhalb des Untersuchungsraums bewirken.

Für Immissionen von Luftschadstoffen sind die erforderlichen Grenzwerte einzuhalten.

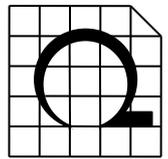
Entstehende Staubemissionen durch Abbautätigkeit, Behandlung und Transport der Kiesmengen und des Abraums sind, ebenso wie an den Hängen und Steilwänden entstehende kleine Windwirbel, geringfügig und bleiben auf die Abbaufäche selbst beschränkt.

Die Stärke der Beeinträchtigungen in der Bauphase und in der Betriebsphase ist, sofern die aktuell geltenden Standards eingehalten werden, als gering einzustufen. Im Rahmen der Rekultivierung der Abgrabungsflächen können auf Teilflächen Gehölzflächen angelegt werden, dadurch wird das Lokalklima verbessert.

Das Vorhaben ist nicht anfällig gegenüber möglichen Auswirkungen des Klimawandels.

#### 5.2.5 Landschaft

Im Vordergrund stehen die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft in ihrer natürlichen oder kulturhistorisch geprägten Form und die Erhaltung der Erholungseignung sowie die Erhaltung der Landschaft in ihrer für ihre Funktionsfähigkeit genügenden Größe im unbesiedelten Raum.



Die traditionelle landwirtschaftliche Nutzung führte zur Entstehung einer strukturarmen ausgeräumten, weit überblickbaren Landschaft. Innerhalb des Untersuchungsraumes herrschen Verkehrswege, Windenergieanlagen und strukturarme Ackerflächen vor. Die wertgebenden Elemente für den Natur- und Artenschutz befinden sich innerhalb der eher feuchtegeprägten und gehölzbestandenen Bachtäler sowie in vereinzelt Gehölzgruppen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Landschaft entstehen durch die temporäre Veränderung des Reliefs und die temporäre Nutzungsänderung. Eine nachhaltige Störung des Landschaftsbildes ist mit dem Vorhaben nicht verbunden, denn die Abgrabung soll sukzessive wieder auf das ursprüngliche Geländeniveau verfüllt werden.

Der Abbau selbst findet überwiegend in Tieflage statt. Die Randflächen der Abgrabung sollen zur Zwischenlagerung von Oberboden genutzt werden. Sie werden im Rahmen des Betriebs mit einer geeigneten Blümmischung angesät und ggf. angepflanzt. Es ist davon auszugehen, dass die Abgrabung selbst aus unmittelbarer Nähe kaum sichtbar sein wird.

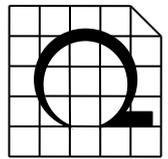
Im Zuge der Rekultivierung des Vorhabensgebiets können auf Teilflächen Ausgleichsmaßnahmen in Form eines Biotopkomplexes angelegt werden. Innerhalb des Biotopkomplexes könnten z.B. Gehölzpflanzungen mit breiten, vorgelagerten Gras- und Krautsäumen angelegt werden. Es wäre auch denkbar, Teilflächen der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Die geplanten Elemente sind geeignet, die ansonsten strukturarme Agrarlandschaft zu beleben und führen zu einer Gliederung und Anreicherung des Landschaftsbildes. Durch frühzeitige Anlage von Gehölzen in den Randbereichen kann das Vorhaben in die umgebende Landschaft eingebunden werden.

### **5.3 Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Aspekten**

Die konkrete Beschreibung der Wechselwirkungen erfolgte gleichzeitig mit der Beschreibung der einzelnen Umweltgüter. Die ebenfalls geplante Abgrabung mit der Bezeichnung "Abgrabung Gereonsweiler im Kreis Düren" wurde als gleichartiges Vorhaben berücksichtigt (vgl. Kapitel 1.3 "Beschreibung des Vorhabensgebiets und des Untersuchungsraums").

Ökosystemare Wechselwirkungen treten auf verschiedenen Ebenen auf. Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern betreffen vor allem die Abhängigkeit der Tiere und Pflanzen von abiotischen Standortverhältnissen und die wasserhaushaltlichen Zusammenhänge zwischen Oberflächengewässer, Grundwasser, Boden und Klima. Weiterhin bestehen Wechselwirkungen zwischen Landschaftsstruktur und Landschaftsfunktion. Vegetationsstruktur, Gewässer und Relief einer Landschaft nehmen Einfluss auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion eines Landschaftsraumes. Innerhalb der einzelnen Schutzgüter können ebenfalls Wechselwirkungen auftreten, zum Beispiel in Form von Abhängigkeiten zwischen Tier- und Pflanzengemeinschaften in Ökosystemen und Populationsdynamische Regulationsmechanismen. Innerhalb des Bodens bestehen



Abhängigkeiten zwischen Bodenstruktur, Bodenwasserhaushalt und Bodenlufthaushalt. Weitere Wechselwirkungen können zwischen Ökosystemen (z.B. Wanderung von Tieren, Teillebensräume oder Wasserabfluss) oder innerhalb von Organismen stattfinden.

Im vorliegenden Fall liegt die gravierendste Einwirkung des Vorhabens in der Veränderung der Realnutzung. Dies bedingt Einwirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungsraum des Menschen, auf den Lebensraum von Tieren und Pflanzen sowie Einwirkungen auf den Boden.

Zu einer Akkumulationswirkung könnte es zum Beispiel kommen, wenn durch die zunehmende Ausdehnung des Vorhabens bestimmte abiotische Faktoren nicht mehr funktionsfähig wären oder wenn Minimalareale von Tierarten unterschritten würden. Durch die sukzessive flächige Beanspruchung bei gleichzeitiger nachgezogener Verfüllung und Rekultivierung der Flächen, sind Akkumulationswirkungen nicht zu besorgen.

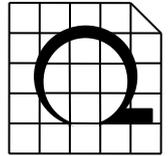
Die Wechselbeziehungen zwischen den abiotischen Faktoren spielen sich ausschließlich innerhalb der Abgrabungsstandorte ab. Geringfügige indirekte Auswirkungen auf die Umgebung betreffen nur die Funktion als Teillebensraum und das Landschaftsbild. Es treten keine Besonderheiten auf, weder in Bezug auf den Standort noch auf den Charakter des Vorhabens.

#### **5.4 Summeneffekte**

Summationswirkungen können zusammen mit gleichartigen Vorhaben eintreten, im vorliegenden Fall mit der geplanten Abgrabung "Gereonsweiler im Kreis Düren". Die gravierendste Einwirkung von beiden Vorhaben liegt in der Veränderung der Realnutzung und in dem Betriebsgeschehen. Die Auswirkungen sind zeitlich begrenzt und betreffen bei beiden Vorhaben hauptsächlich den Verlust von Flächen bzw. Lebensräumen für Tiere und Pflanzen, Einwirkungen auf den Boden, Immissionen von Staub und Lärm sowie LKW-Verkehr. Indirekte Auswirkungen entstehen in Bezug auf das Landschaftsbild und den Erholungsraum des Menschen. In Bezug auf das Schutzgut Wasser kann es zu indirekten Einflüssen durch die Veränderung des Einzugsgebiets von Oberflächengewässern kommen.

In Bezug auf die beanspruchten Lebensräume von Pflanzen und Tieren führen die Vorhaben zu einer Beanspruchung von offenen Lebensräumen der Kulturlandschaft und zur Schaffung von temporären Rohbodenstandorten und Sekundärbiotopen. Das im Westen gelegene Bachtal des Gereonsweiler Fließ ist von beiden Vorhaben nicht betroffen.

Der Neuaufschluss einer weiteren Abgrabung innerhalb des Funktionsraumes führt zu einer zusätzlichen Flächenbeanspruchung. Jedoch können Maßnahmen zur Minimierung und zur Kompensation von Belastungen, welche sich aus den Anforderungen der Eingriffsregelung und des Artenschutzes ergeben, an den jeweiligen Abgrabungsstandorten selbst realisiert werden. Die Erfassung von Flora und Fauna erfolgt im Rahmen der Vorbereitung des nachfolgenden Hauptverfahrens.



Falls erforderlich, können gezielte Ausgleichsmaßnahmen und Artenschutzmaßnahmen (z.B. CEF-Maßnahmen für Feldvögel) im Vorhabensgebiet und ggf. im umgebenden Landschaftsraum realisiert werden.

Es wird bei der jeweiligen Beurteilung nicht davon ausgegangen, dass die Fläche der jeweils anderen Abgrabung als Ausweichfläche genutzt werden kann. Auch indirekte Auswirkungen durch ungünstige dauerhafte Veränderungen des umgebenden Lebensraums, z.B. durch Etablierung von hohen Vertikalstrukturen/Bäumen in der offenen Kulturlandschaft können im Rahmen einer gezielten Rekultivierungsplanung vermieden werden.

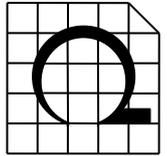
In Bezug auf den Boden und dessen Nutzungsfunktion für die Landwirtschaft gilt ebenfalls der Grundsatz der wandernden Beanspruchung mit nachfolgender Rekultivierung. Durch Kompensationsmaßnahmen kann die landwirtschaftliche Nutzfläche möglicherweise dauerhaft verringert werden oder es gelten vermehrt Nutzungsbeschränkungen. Jedoch ist gerade auf diesen Flächen eine ungestörte Bodenentwicklung möglich, welche die ökologischen Funktionen des Bodens fördert.

In Bezug auf das Landschaftsbild können Beeinträchtigungen dadurch vermindert und vermieden werden, dass die Arbeiten überwiegend in Tieflage erfolgen und an den Rändern der Abgrabungen temporäre Verwallungen und teilweise auch Bepflanzungen erstellt werden. Die Abgrabungsflächen sind dann von außerhalb kaum einsehbar. Innerhalb des Funktionsraums haben der Gereonsweiler Fließ und die gehölzbestandene Aue eine gliedernde Funktion. Die bestehenden Gehölze entlang der Hangkante sorgen für eine optische Abschirmung.

In Bezug auf das Schutzgut Mensch ist vor allem die Erholung relevant. Das Radverkehrsnetz NRW bleibt erhalten und funktionsfähig. Der Flurweg Flurstück 113 (Gemarkung Beeck, Flur 2) und der Flurweg Flurstück 93 (Gemarkung Gereonsweiler, Flur 16) werden nicht abgebaut. Parallel zu diesen Flurstücken können Bodenlager angelegt werden, welche die Abgrabungen optisch und auch bezüglich Lärm und Staub abschirmen. Die Querung der Flurwege kann unter Berücksichtigung einer Verkehrsregelung für die Betriebsfahrzeuge erfolgen. Die Querungsstellen können durch eine regelmäßige Reinigung sauber gehalten werden. Die bautechnischen und verkehrstechnischen Details können im Hauptverfahren geregelt werden.

Bezogen auf den Umgebungsraum fällt das Gelände zum Teil in westliche Richtung ab. Im derzeitigen Zustand ist davon auszugehen, dass auftretendes Niederschlagswasser zum Teil auf der Fläche des Vorhabensgebiets versickert. Ein Teil des Wassers fließt im derzeitigen Zustand über das natürliche Gefälle oberflächennah in Richtung Westen ab.

Für den Zeitraum des Rohstoffabbaus wird das Einzugsgebiet in Bezug auf den oberflächennahen Abfluss von Niederschlagswasser auf den im Abbau befindlichen Flächen verkleinert. Auftretendes Niederschlagswasser kann während des Rohstoffabbaus aber weiterhin über die gut wasserdurchlässigen Kiese und Sande im Untergrund versickern und steht dann als Grundwasser weiterhin zur Verfügung.



Im Rahmen der Rekultivierung kann das ursprüngliche Relief wieder hergestellt werden.

Die Erschließung des Vorhabensgebiets mit Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz erfolgt auf die im östlichen Untersuchungsraum verlaufende Kreisstraße. Falls möglich, sollen die Verkehrsströme beider Abgrabungen gebündelt über eine gemeinsame Zufahrt abgewickelt werden.

Eschweiler, Juni 2023/mk,sw